



# Gepr. Bankfachwirt/ Gepr. Bankfachwirtin

## Wie läuft die Prüfung ab?

### Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Grundlegende Qualifikationen
2. Spezielle Qualifikationen

### Der Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ gliedert sich in die Prüfungsbereiche:

1. Allgemeine Bankbetriebswirtschaft
2. Betriebswirtschaft
3. Volkswirtschaft
4. Recht

### Im Prüfungsteil „Spezielle Qualifikationen“ ist eines folgender Prüfungsbereiche, bei der Prüfungsanmeldung, zu wählen:

1. Privatkundengeschäft
2. Immobiliengeschäft
3. Firmenkundengeschäft

### Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

#### Schriftlicher Prüfungsteil

Die schriftliche Prüfung findet an 2 aufeinander folgenden [Prüfungstagen](#) wie folgt statt.

Die [Hilfsmittel](#) sind von Ihnen mitzubringen.

4 Wochen vor dem Prüfungstermin erhalten Sie alle erforderlichen Angaben zu Ort und Zeit im Onlineportal und werden per Mail über den konkreten Prüfungsablauf informiert.

#### Mögliche mündliche Ergänzungsprüfung

Die schriftlichen Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen, die mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens 40 Punkten bewertet wurden, sind jeweils auf Antrag der zu prüfenden Person durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Der Antrag auf diese Ergänzungsprüfung ist abzulehnen, wenn in mehr als einem Prüfungsbereich eine Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern.



## Mündlicher Prüfungsteil

Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsbereich keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden. Die Dauer beträgt höchstens 20 Minuten. Die zu prüfende Person soll auf der Grundlage eines von zwei ihr zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen aus dem Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ und dem gewählten Prüfungsbereich aus dem Prüfungsteil „Spezielle Qualifikationen“ nachweisen, dass sie in der Lage ist,

- Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
- Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.

Die zu prüfende Person hat Anspruch auf 20 Minuten Vorbereitungszeit

Die erforderlichen Informationen zu Ort und Zeit zur mündlichen Prüfung sehen Sie ca. 1 Woche vor dem Termin im Onlineportal und werden per Mail darüber informiert.

## Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:

1. in jeder Prüfungsleistung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“,
2. in der Prüfungsleistung im Prüfungsteil „Spezielle Qualifikationen“ und
3. in der mündlichen Prüfung.

Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüfungsleistungen im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“, der Bewertung im Prüfungsteil „Spezielle Qualifikationen“ und der Bewertung der mündlichen Prüfung zu berechnen. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl ist nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

## Wiederholung

Die nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn sie mit ihren Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens 50 Punkte erzielte und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Die zu prüfende Person kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.